

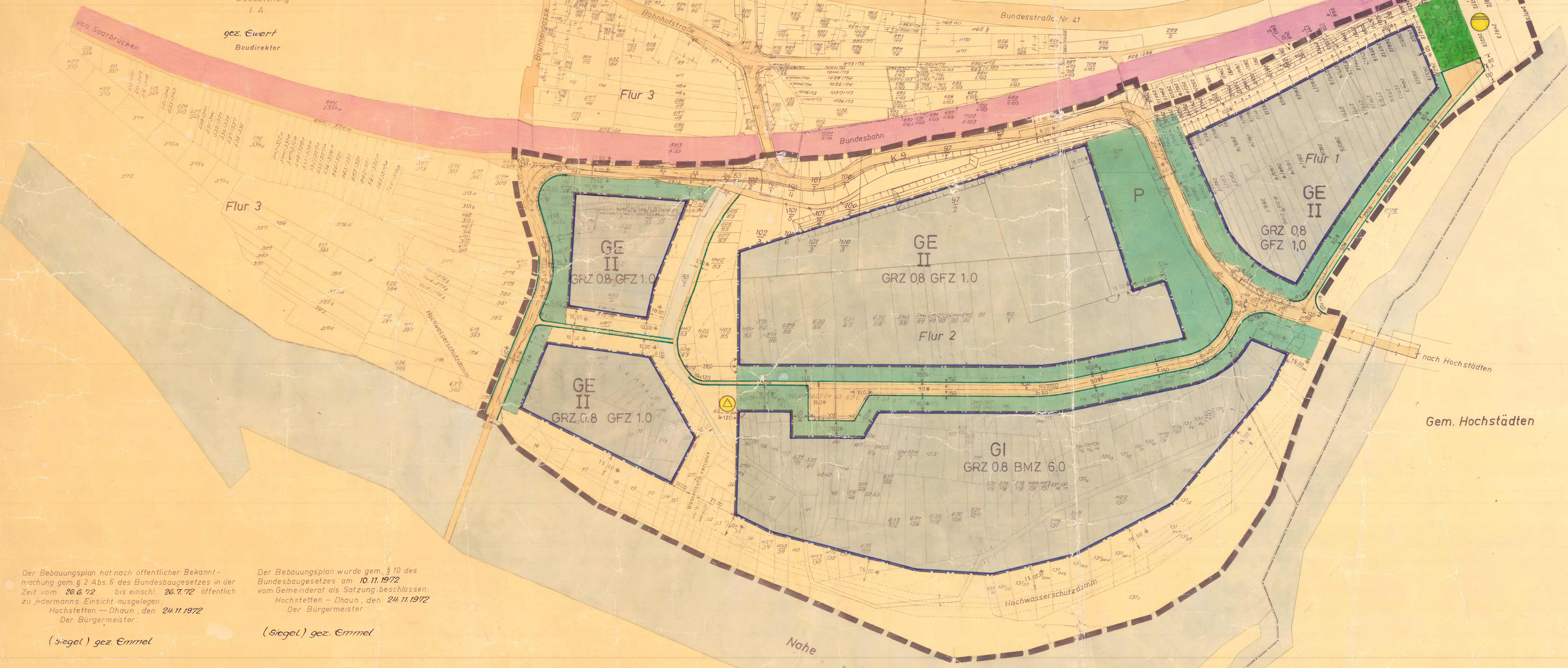
Nicht ausgeführt

für das Teilgebiet zwischen Nahe
und Bundesbahn südöstlich der
Ortslage Hochstetten.— Dhaun

M. 1:1250

Angefertigt: Bad Kreuznach, im April 1972
Landratsamt Bad Kreuznach
Bauabteilung
I. A.

gez. Ewert
Baudirektor



- 1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBAuG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)
- 1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)
Das Teilgebiet ist gegliedert in a) "Gewerbegebiet" (GE, § 8 BauNVO)
b) "Industriegebiet" (GI, § 9 BauNVO)
- 1.2 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)
Im Gewerbe- und Industriegebiet sind die im § 8 (3) Ziff. 2 bzw. die im § 9 (3) Ziff. 2
aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, d, e BBAuG und § 12 BauNVO)
Einstellplätze sind auf dem eigenen Grundstück entsprechend den Bestimmungen der Reichs-
garagenordnung nachzuweisen.
- 1.4 Nebenanlagen (§§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO)
Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ist auf den nicht überbaubaren Grundstücks-
flächen unzulässig.
- 2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBAuG)
(Zweiter Abschnitt - BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Planurkunde für das Gewerbegebiet durch die Grund-
flächenzahl und Geschosflächenzahl, für das Industriegebiet durch die Grundflächenzahl und
die Baumassenzahl festgelegt.
- 3) Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBAuG)
(Dritter Abschnitt - BauNVO)
Die überbaubaren Flächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.
- 4) Grünflächen und Einfriedigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBAuG)
Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zum
Teil mit der Einfriedigung zweireinig abzapflanzen. Zusätzlich zu dieser Bepflanzung sind die
Bereich der Aufschließungsstraßen zulässigen Pkw-Einstellplätze durch Bäume 4. Ordnung auf-
lockern.
Hierzu eignen sich Bäume und Strücher in nachfolgender Zusammenstellung:
10 % Bäume 1. Ordnung: Spitzahorn, Bergahorn
20 % Bäume 2. Ordnung: Feldahorn, Hainbuchen, Ebereschen
70 % Strücher: Kornelkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Hollunder, Schneeball, Wildrosen, Pfaffen-
hütchen.
Einfriedigungen sind als ca. 2,0 m hohe Maschendrahtzäune zulässig. Diese Einfriedigungen
im Bereich der Kreisstraße und der Aufschließungsstraße sowie im Bereich des Bahnanschlusses
auf den Baugrenzen, die übrigen Einfriedigungen auf den Grundstücksgrenzen zu errichten.

Zeichenerklärung

- Schwarze Linien: Kartierung
- Baugrenzen
- Bürgersteige
- Straßensmittellinien
- Höhenlinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien
- GI Industriegebiet
- GE Gewerbegebiet
- Immissionschutzpflanzung
- Vorgarten- und Parkflächen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- ⊙ Trafostation
- ⊙ Kläranlage

Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekannt-
machung gem § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der
Zeit vom 26.6.72 bis einschl. 26.7.72 öffentlich
zu jedermanns Einsicht ausgelegen
Hochstetten - Dhaun, den 24.11.1972
Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 des
Bundesbaugesetzes am 10.11.1972
vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Hochstetten - Dhaun, den 24.11.1972
Der Bürgermeister:

(Siegel) gez. Emmel

(Siegel) gez. Emmel

Für die Richtigkeit der Abschrift
Bad Kreuznach, den 31.1.1973
Landratsamt Bad Kreuznach
Bauabteilung
J. A.

Genehmigt
Gehört zur Verfügung vom
29.1.1973, Rz.: 1a/10-029/02/1
Landratsamt Bad Kreuznach
Im Auftrag:

Der Bebauungsplan ist durch die öffentliche
Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes
nach ortsüblicher Bekanntmachung
vom am rechtsver-
bindlich geworden
Hochstetten - Dhaun, den
Der Bürgermeister:

(Siegel) gez. Belitz
Regierungsrat z. A.

(Siegel) gez. Emmel

